



Brüssel, den 29.3.2023
SWD(2023) 179 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

[...]

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

{COM(2023) 177 final} - {SEC(2023) 377 final} - {SWD(2023) 177 final} -
{SWD(2023) 178 final}

Zusammenfassung
Bericht über die Folgenabschätzung zur Initiative zur Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts
A. Handlungsbedarf
Worin besteht das Problem und warum muss ihm auf EU-Ebene begegnet werden?
<p>Der Zugang zu verlässlichen Gesellschaftsdaten aus Unternehmensregistern und deren Verwendung in grenzüberschreitenden Situationen wird aktuell durch Hindernisse erschwert.</p> <p>Erstens sind Gesellschaftsdaten, die von Interessenträgern als direkte Nutzer gesucht werden, noch nicht ausreichend in den nationalen Unternehmensregistern und/oder auf EU-Ebene über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) verfügbar. Dies betrifft insbesondere Informationen auf EU-Ebene über andere Rechtsformen als Kapitalgesellschaften (z. B. Personengesellschaften), den Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaften und den Ort der wirtschaftlichen Haupttätigkeit, Konzerne und Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern. Derzeit sind das BRIS und andere Vernetzungssysteme auf EU-Ebene, z. B. das System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS), nicht miteinander verbunden.</p> <p>Zweitens wird die Verwendung solcher Gesellschaftsdaten behindert oder ist unmöglich, wenn Gesellschaften Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten errichten. Gesellschaften müssen häufig Gesellschaftsdaten, die in ihren nationalen Unternehmensregistern vorhanden sind, erneut einreichen und aufwendige Förmlichkeiten (z. B. Legalisation/Apostille, beglaubigte Übersetzung) durchführen. Ähnliche Hindernisse wurden in anderen grenzüberschreitenden Situationen gemeldet, auch gegenüber zuständigen Behörden oder Gerichten. Die Register oder Behörden halten Gesellschaftsdaten aus anderen Mitgliedstaaten häufig nicht für verlässlich genug, was zu Rechtsunsicherheit, Kosten und Verzögerungen führt. Nationale Unternehmensregisterauszüge sind unterschiedlich und können in grenzüberschreitenden Situationen nicht ohne aufwendige Förmlichkeiten verwendet werden.</p> <p>Diese Probleme müssen auf EU-Ebene angegangen werden, da die derzeitigen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Zugang zu und die Verwendung von Gesellschaftsinformationen hauptsächlich auf divergierende nationale Vorschriften und das Fehlen geeigneter Vorschriften auf EU-Ebene zurückzuführen sind.</p>
Was soll erreicht werden?
<p>Die allgemeinen Ziele bestehen darin, die Transparenz und das Vertrauen in das Unternehmensumfeld zu erhöhen, stärker digitalisierte und vernetzte grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen für Gesellschaften zu schaffen, die grenzüberschreitende Expansion von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu erleichtern und wirksamere Maßnahmen der EU gegen Missbrauch und Betrug einzuführen, was im Gegenzug zu einem stärker integrierten und digitalisierten Binnenmarkt führt.</p> <p>Im Einzelnen zielt die Initiative auf Folgendes ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Menge der in Unternehmensregistern und/oder im BRIS verfügbaren Gesellschaftsdaten und Verbesserung ihrer Zuverlässigkeit, - Ermöglichung der direkten Verwendung von Gesellschaftsdaten, die in Unternehmensregistern verfügbar sind, wenn Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten errichtet werden und andere grenzüberschreitende Situationen vorliegen.
Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?
Maßnahmen auf EU-Ebene bieten einen großen Mehrwert, da sich diese Initiative auf grenzüberschreitende Fragen konzentriert: Zugang zu, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Gesellschaftsdaten im grenzüberschreitenden Kontext und deren grenzüberschreitende Verwendung. Die Mitgliedstaaten konnten aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters dieser Fragen allein keine ausreichenden Verbesserungen

erzielen.

Ohne Maßnahmen auf EU-Ebene würden nationale oder regionale Initiativen zur Deckung des wachsenden Bedarfs an grenzüberschreitenden Gesellschaftsdaten und der Notwendigkeit, ihre grenzüberschreitende Verwendung zu erleichtern, wahrscheinlich zu divergierenden nationalen Vorschriften und möglicherweise zu Überschneidungen bei den Berichtspflichten führen, was den Verwaltungsaufwand für Gesellschaften erhöhen würde. Mit Initiativen des Privatsektors, z. B. von kommerziellen Diensteanbietern, wäre es nicht möglich, verlässliche Gesellschaftsdaten für die amtliche Verwendung bereitzustellen.

B. Lösungen

Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Falls nicht, warum nicht?

In der Folgenabschätzung werden die politischen Optionen in vier Hauptbereichen analysiert, die für diese Initiative relevant sind:

1. **Bereitstellung weiterer Gesellschaftsinformationen in Unternehmensregistern und/oder im BRIS**
2. **Verbindung des BRIS mit anderen Systemen und Ermöglichung besserer Abfragen**
3. **Gewährleistung einer angemessenen Überprüfung der Gesellschaftsdaten vor ihrer Aufnahme in ein Unternehmensregister**
4. **Ermöglichung der direkten Verwendung von Gesellschaftsdaten aus Unternehmensregistern in grenzüberschreitenden Situationen.**

Alle vier bewerteten politischen Optionen würden legislative Maßnahmen erfordern, da die Problemursachen gesetzlicher Natur sind und alle Maßnahmen eine Änderung des bestehenden Rahmens der EU für das Gesellschaftsrecht (einschließlich des BRIS) erfordern. Die **bevorzugte Option** umfasst ein **Paket** der ausgewählten Maßnahmen zu jedem der vier Hauptthemen:

1. Bereitstellung von Informationen in nationalen Registern/im BRIS über Personengesellschaften, Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern, grenzüberschreitende Konzernstrukturen und Eigentumsverhältnisse sowie den Ort der Geschäftsleitung und den Ort der wirtschaftlichen Haupttätigkeit,
2. Verbindung des BRIS mit dem BORIS und dem System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI), wobei die europäische einheitliche Unternehmenskennung (EUID) verwendet und dem BRIS neue Suchfunktionen hinzugefügt werden,
3. Verpflichtung zur Überprüfung einer harmonisierten Liste von Elementen und Befolgung gemeinsamer grundlegender Verfahrensvorschriften zur Gewährleistung verlässlicher und aktueller Gesellschaftsdaten,
4. Grundsatz der einmaligen Erfassung für die Errichtung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat, harmonisierter Unternehmensregisterauszug, gegenseitige Anerkennung bestimmter Gesellschaftsdaten und Abschaffung von Förmlichkeiten (Apostille).

Welche Standpunkte vertreten die verschiedenen Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

Insgesamt bestätigten die Interessenträger im Rahmen der Konsultationstätigkeiten (öffentliche Konsultation, Konsultation von KMU, spezifische Konsultationen von Gesellschaften, Angehörigen der Rechtsberufe, Mitgliedstaaten, Professoren für Gesellschaftsrecht) die festgestellten Probleme und unterstützten Maßnahmen auf EU-Ebene.

Die große Mehrheit der Interessenträger, einschließlich KMU, stieß auf Schwierigkeiten bei der Suche nach Informationen über Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten, und alle Interessengruppen (Gesellschaften, Unternehmensverbände, Unternehmensregister, Angehörige der Rechtsberufe, Behörden, Bürger) befürworteten die Bereitstellung stärker harmonisierter Gesellschaftsinformationen auf EU-Ebene.

Viele Interessenträger, insbesondere Angehörige der Rechtsberufe, betonten die Bedeutung verlässlicher Gesellschaftsdaten für die Rechtssicherheit und vertraten die Auffassung, dass die Festlegung von Mindestvorschriften für die Überprüfung von Gesellschaftsdaten vor ihrer Aufnahme in ein Unternehmensregister deren grenzüberschreitende Verwendung erleichtern würde.

Die Interessenträger bestätigten im Allgemeinen die Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Verwendung von Gesellschaftsdaten zu ermöglichen (einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, der Einführung eines harmonisierten Unternehmensregisterauszugs, der Verringerung der Förmlichkeiten).

Insbesondere Gesellschaften und Angehörige der Rechtsberufe bestätigten Hindernisse bei der Errichtung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im Ausland oder in anderen grenzüberschreitenden Situationen (einschließlich der Notwendigkeit, Gesellschaftsdaten erneut vorzulegen, um Legalisation/Apostille und beglaubigte Übersetzungen zu erhalten).

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Das Paket der bevorzugten Maßnahmen wird Gesellschaften, insbesondere KMU, aufgrund der erwarteten **starken positiven Auswirkungen auf die Erleichterung der Geschäftstätigkeit und den Zugang zu den Märkten anderer Mitgliedstaaten** von großem Nutzen sein. Gesellschaften würden von mehr Transparenz, verbesserter Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit von Gesellschaftsdaten und damit von mehr Rechtssicherheit in grenzüberschreitenden Situationen profitieren. Dies wird **für Gesellschaften**, die neue Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten errichten, und für alle Gesellschaften, die grenzüberschreitend tätig sind, **erhebliche wiederkehrende Kosteneinsparungen (Verringerung des Verwaltungsaufwands)** mit sich bringen, die auf rund 437 Mio. EUR pro Jahr geschätzt werden.

Die verbesserte Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit von Gesellschaftsdaten, die höhere Rechtssicherheit und bessere Verbindungen zwischen den Registern (dank des Grundsatzes der einmaligen Erfassung und der Verbindung anderer Systeme/Register auf EU-Ebene mit dem BRIS) dürften aufgrund der einfacheren Suche nach **Gesellschaftsdaten** aus anderen Mitgliedstaaten und einer geringeren Notwendigkeit, von Gesellschaften Dokumente anzufordern, zu Einsparungen für **Unternehmensregister** führen.

Was andere **Behörden** betrifft, so würde ein einfacherer Zugang zu verlässlicheren Gesellschaftsdaten ihre Arbeit erleichtern, da sie Gesellschaftsdaten direkt in Unternehmensregistern und im BRIS abrufen könnten und weniger Dokumente von Gesellschaften benötigen würden, was zu einigen Einsparungen führen würde.

Das Paket dürfte auch für die **Gesellschaft** im Allgemeinen, einschließlich der Verbraucher, **von großem Nutzen sein**, da es sich **voraussichtlich positiv auf die Bereitstellung zugänglicherer und verlässlicherer Gesellschaftsdaten in der gesamten EU auswirkt** und es den Verbrauchern somit ermöglicht, fundiertere Entscheidungen zu treffen, wenn sie bei Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten einkaufen oder Verträge mit ihnen schließen. Mehr verfügbare, zugängliche und verlässlichere grenzüberschreitende Gesellschaftsdaten werden auch Bemühungen zur Bekämpfung von Missbrauch und Betrug erleichtern, und diese Initiative wird somit zur Schaffung eines faireren Binnenmarkts beitragen.

Welche Kosten entstehen bei Umsetzung der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Das Paket führt zu **einmaligen Kosten** von geschätzten rund 311 Mio. EUR für diejenigen Gesellschaften, die derzeit keine spezifischen Informationen in einem Register einreichen.

Diese werden durch die Tatsache begrenzt, dass die Mitgliedstaaten die Anmeldegebühren nicht für jedes neu eingereichte Gesellschaftsdatenelement gesondert erheben sollten. Die (oben erläuterten) erwarteten wiederkehrenden Vorteile für Gesellschaften würden diese einmaligen Kosten bei Weitem aufwiegen.

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf KMU und Wettbewerbsfähigkeit?

Das Paket der bevorzugten Maßnahmen wird durch die Verbesserung der Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von Gesellschaftsdaten für Gesellschaften von Vorteil sein und den Zugang zu Finanzmitteln und die Gründung von Unternehmen erleichtern. Darüber hinaus wird die Ermöglichung der grenzüberschreitenden Verwendung solcher Daten zu erheblichen wiederkehrenden Kosteneinsparungen (Verringerung des Verwaltungsaufwands) für Gesellschaften führen und somit die Ausübung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten erheblich vereinfachen und den Zugang zu den Märkten anderer Mitgliedstaaten erleichtern.

Durch die Erhöhung der Transparenz und des Vertrauens in den Markt sowie durch die einfachere grenzüberschreitende Gründung von Gesellschaften und positive Auswirkungen auf grenzüberschreitende Tätigkeiten sollte die Initiative grenzüberschreitende Handels- Dienstleistungstätigkeiten und Investitionsströme fördern und somit zu **Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum** im Binnenmarkt **beitragen**.

Diese Maßnahmen werden für rund 16 Millionen Kapitalgesellschaften und 2 Millionen Personengesellschaften in der EU gelten. Da 98–99 % aller Kapitalgesellschaften in der EU **KMU** und rund 40 % der KMU grenzüberschreitend tätig sind, **werden sie von der erwarteten Verringerung des Verwaltungsaufwands besonders profitieren**. Die Maßnahmen, einschließlich der sich daraus ergebenden größeren Rechtssicherheit, werden für KMU von großem Nutzen sein, da sie nicht über die Ressourcen großer Gesellschaften verfügen und von unklaren und komplexen Vorschriften in der Regel stärker beeinträchtigt werden.

Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?

Mit diesem Paket **werden die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung** fortgesetzt, die bisher in Bezug auf das Gesellschaftsrecht erfolgt sind. Da **Unternehmensregister IT-Systeme anpassen müssen**, umfasst das Paket schätzungsweise rund 5,4 Mio. EUR an einmaligen Kosten für alle Unternehmensregister zusammen sowie **wiederkehrende Kosten, z. B. für die Ex-ante-Prüfung von Gesellschaftsdaten**, die auf rund 4 Mio. EUR pro Jahr für alle Register geschätzt werden.

Die Mitgliedstaaten könnten jedoch auf IT-Investitionen aufbauen, die in den letzten Jahren bereits für das BRIS getätigt wurden, und die Anpassungskosten für die Überprüfung sollten sich angesichts der bereits bestehenden Ex-ante-Prüfungen in Grenzen halten. Ebenso ist es wahrscheinlich, dass Registern, die Gebühren für die grenzüberschreitende Verwendung von Unternehmensregisterauszügen erheben, Einnahmehinfortfälle entstehen, die auf rund 7,9 Mio. EUR für alle Register geschätzt werden.

Obwohl die für die Ausstellung von Apostillen zuständigen Behörden Einnahmen verlieren werden, die sich auf schätzungsweise 9,5 Mio. EUR pro Jahr belaufen, dürfte die Abschaffung der Apostille angesichts der derzeitigen Rechtsunsicherheit und des damit verbundenen Personalbedarfs und der dafür erforderlichen Zeit den Verwaltungsaufwand insgesamt verringern.

Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen?

Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung für die Errichtung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, die Verbindung des BRIS mit anderen Systemen der Registervernetzung und mit anderen Systemen oder Registern auf EU-Ebene durch die Verwendung von EUID würde erheblich zur Schaffung **stärker vernetzter öffentlicher Verwaltungen in der gesamten EU** und damit zu **einem stärker digitalisierten Binnenmarkt beitragen**.

Verhältnismäßigkeit

Die bevorzugte Option wird erheblich dazu beitragen, die Ziele zu erreichen, d. h. die Menge und Zuverlässigkeit von Gesellschaftsdaten grenzüberschreitend zu erhöhen und deren direkte Verwendung in grenzüberschreitenden Situationen zu ermöglichen, ohne über das hierfür erforderliche Maß hinauszugehen.

Die Initiative ist zielgerichtet, da sie sich auf den Bedarf **direkter Nutzer** wie Gesellschaften, anderer Interessenträger und Behörden konzentriert, auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen auf verlässliche und **aktuelle amtliche Gesellschaftsdaten aus Unternehmensregistern** zuzugreifen und diese im

grenzüberschreitenden Kontext zu verwenden. Darüber hinaus konzentriert sie sich auf grenzüberschreitende Aspekte und führt Lösungen ein, die von den Mitgliedstaaten allein nicht umgesetzt werden könnten.

Der Verwaltungsaufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der bevorzugten Option stehen ebenfalls in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen. Insgesamt betrachtet wird die bevorzugte Option den Gesellschaften und der Gesellschaft als Ganzes unterm Strich einen eindeutigen Nutzen bringen. Überdies wird sie für Rechtssicherheit sorgen und grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtern, wobei die bestehenden nationalen gesellschaftsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die Maßnahme überprüft?

Der Legislativvorschlag wird eine Bestimmung zur Durchführung einer Bewertung der neuen Initiative enthalten.